

Dienstag, 1. Februar 2011

David Griffiths
Of Counsel



§ 286 Grundsatz

Ist der Schuldner eine natürliche Person, so wird er nach Maßgabe der §§ 287 bis 303 von den im Insolvenzverfahren nicht erfüllten Verbindlichkeiten gegenüber den Insolvenzgläubigern befreit.

Bedingungen der Restschuldbefreiung Mitgliedstaat XY

Daß

- jegliches nach der Insolvenzveröffnung erworbenes Vermögen offenbart wurde;
- alle Vermögensgegenstände der Masse zugeführt und verwertet wurden;
- alle Kosten und Gebühren des Verfahrens, Masseverbindlichkeiten und bevorzugte Gläubiger voll befriedigt sind;
- die Gläubiger die Hälfte ihrer Forderungen als Quote bekommen haben; oder
- das Verfahren 12 Jahre gedauert hat.

Mitgliedstaat XY

2009	Jahrgang 2008	Jahrgang
% Steigerung für Verfahren	-	100%
% Steigerung für Vergleichsverfahren	-	700%
Tatsächliche Steigerung für Verfahren	8	17
Tatsächliche Steigerung für Vergleichsverfahren	1	7

Restschuldbefreiung automatisch nach Maximaldauer von 1 Jahr



Einfaches Verfahren



Der Fall Stojevic

„Im vorliegenden Fall enthält die Entscheidung des High Court überhaupt keine substantielle Begründung. Das Vorliegen der Konkursvoraussetzung wird ebenso wenig begründet wie die internationale Zuständigkeit; das Gericht beschränkt sich vielmehr darauf, floskelhaft - und im Übrigen grammatisch unvollständig an dislozierter Stelle – die Anwendbarkeit der Insolvenzverordnung und den Charakter des Verfahrens als Hauptverfahren zu bejahen, ohne dass auch nur ansatzweise ersichtlich wäre, aufgrund welcher Beweismittel und Erwägungen das englische Gericht zu dieser Auffassung gelangte.“

Gericht: OGH, Entscheidungsdatum 17.03.2005, Geschäftszahl
8Ob135/04t

Geldards

law firm



Artikel 21 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union:

Jeder Unionsbürger hat das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten [.....] frei zu bewegen und aufzuhalten.

Erwägungsgrund 4 der EuInsVo

„Im Interesse eines ordnungsgemäßen Funktionierens des Binnenmarktes muß verhindert werden, daß es für die Parteien vorteilhafter ist, Vermögensgegenstände oder Rechtsstreitigkeiten von einem

Mitgliedstaat in einen anderen zu verlagern, um auf diese Weise eine verbesserte Rechtsstellung anzustreben (sog. „forum shopping“).“

In der Rechtssache C-1/04 Susanne Staubitz-Schreiber

[http://www.curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/gettext.pl?
where=&lang=de&num=79949093C19...](http://www.curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/gettext.pl?where=&lang=de&num=79949093C19...)

[http://www.curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/gettext.pl?
where=&lang=de&num=79939882C19...](http://www.curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/gettext.pl?where=&lang=de&num=79939882C19...)

EuInsVo

Artikel 5 - Dingliche Rechte Dritter

- (1) Das dingliche Recht eines Gläubigers oder eines Dritten an körperlichen oder unkörperlichen, beweglichen oder unbeweglichen Gegenständen des Schuldners – sowohl an bestimmten Gegenständen als auch an einer Mehrheit von nicht bestimmten Gegenständen mit wechselnder Zusammensetzung -, die sich zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats befinden, wird von der Eröffnung des Verfahrens nicht berührt.

Satz 281(3) – Insolvency Act 1986

„Die Restschuldbefreiung befreit den Schuldner nicht von solchen Massenforderungen, die er durch die Durchführung oder die Duldung von betrügerischen Handlungen oder betrügerischen Vertrauensbrüchen erlangte“.

Der Kategorische Imperativ

Erste Formel

„Handle nur nach derjenigen Maxime, durch die du zugleich wollen kannst, daß sie ein allgemeines Gesetz werde“.

Immanuel Kant (1724 – 1804)

Absatz 12.3 - Insolvency Rules 1986

(2) Folgendes ist nicht anmeldbar –

- (a) Abgesehen von der Verpflichtung, Pauschalbeträge oder Anwalts- und Gerichtskosten auszugleichen, sind im Insolvenzverfahren alle für strafrechtliche Vergehen erlassenen Geldstrafen und alle anderen Verbindlichkeiten, die auf Beschlüssen beruhen, die in familienrechtlichen Verfahren erlassen wurden, sowie alle Verpflichtungen zu Unterhaltszahlungen, die gemäß der Einschätzung unter dem Child Support Act 1991 entstanden, nicht anmeldbar.“

Erwägungsgrund 4 der EuInsVo

„Im Interesse eines ordnungsgemäßen Funktionierens des Binnenmarktes muß verhindert werden, daß es für die Parteien vorteilhafter ist, Vermögensgegenstände oder Rechtstreitigkeiten von einem Mitgliedstaat in einen anderen zu verlagern, um auf diese Weise eine verbesserte Rechtsstellung anzustreben (sog. „forum shopping“).“

In der Rechtssache C-339/07: Christopher Seagon als Verwalter in dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Frick Teppichboden Supermärkte GmbH gegen Deko Marty Belgium NV.

„Art. 3, Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren ist dahin auszulegen, dass die Gerichte des Mitgliedstaates, in dessen Gebiet das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist, für eine Insolvenzanfechtungsklage gegen einen Anfechtungsgegner, der seinen [Wohnsitz] in einem anderen Mitgliedstaat hat, zuständig ist.“

<http://www.curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/gettext.pl? where=&lang=de&num=79909787C19...>

<http://www.curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/gettext.pl? where=&lang=de&num=79918983C19...>

Rentenversorgung

- Statutory Protection – Approved Scheme
- Satz 11 (1) bis (3) des Welfare Reform and Pensions Act 1999 („WRAPA 1999“)
- Nur Rechte unter einem so genannten „Approved Pension Arrangement“ sind geschützt

- Unapproved Schemes (German debtors)
- Satz 12 WRAPA 1999
- Occupational and Personal Pension Schemes (Bankruptcy) (No 2) Regulations 2002 (SI 2002 No. 836) Regs 3-10

EuInsVo - Erwägungsgrund 11-

„Diese Verordnung geht von der Tatsache aus,
dass
aufgrund der großen Unterschiede im materiellen
Recht ein einziges Insolvenzverfahren mit
universeller
Geltung für die gesamte Gemeinschaft nicht
realisierbar ist....“

- C Brooks Thurmond III v Donald A. Rajapakse und Chitrangani Rajapakse
- Case No. 35-M-2006

http://ww.ganb.uscourts.gov/judges/opn/opn_view.php?Id=296

Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit

David Griffiths

Tel: +44 115 983 3712

Fax: +44 115 983 3770

Handy: +44 (0) 7971 619372

Email: David.Griffiths@geldards.com

Webseite: www.geldards.com